

DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
MARLENE-DIETRICH-ALLEE 20, 14482 POTSDAM

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Büro VI B 2
Frau RegDirektorin Becker

DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
E-MAIL kontakt@rundfunkdatenschutz.de

TELEFON +49 331 97993-85000

TELEFAX +49 331 97993-85009

Potsdam

22.01.2021

Stellungnahme zum Entwurf des TTDSG

Sehr geehrte Frau Becker,

gern nehme ich - zugleich für alle in der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zusammengesetzten Datenschutzaufsichtsbehörden im öffentlich-rechtlichen Rundfunk - die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf des TTDSG Stellung zu nehmen.

Vorausgeschickt sei, dass die für die Mediengesetzgebung in Deutschland zuständigen Bundesländer auf der Grundlage von Art. 85 DSGVO mit Blick auf die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantierte Rundfunkfreiheit spezifische Rahmenbedingungen für den Datenschutz und die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geschaffen haben. Dementsprechend stellt § 12 Abs. 4 Medienstaatsvertrag (MStV) fest, dass die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio durch Landesrecht bestimmt wird. Darüber hinaus richtet sich nach § 24 Abs. 3 MStV auch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes (für Telemedien, die den Bestimmungen des MStV oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen) nach Landesrecht.

Auf dieser Grundlage haben die Bundesländer die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Regelfall einem Rundfunkdatenschutzbeauftragten übertragen, der die entsprechenden Aufgaben anstelle der jeweiligen staatlichen Datenschutzbehörde wahrnimmt. Beispielhaft sei insoweit etwa auf Art. 21 BR-Gesetz, § 4 NDRDSStV oder die §§ 16 ff. DRadio- bzw. ZDF-Staatsvertrag verwiesen. Danach überwacht der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzvorschriften bei der gesamten Tätigkeit der jeweiligen Rundfunkanstalt und ihrer Beteiligungsunternehmen. Dazu gehören selbstverständlich auch die jeweiligen Telemedienangebote. Selbst in den wenigen Fällen, in denen die rundfunkspezifische Datenschutzaufsicht auf die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken beschränkt ist, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf sämtliche Telemedienangebote der jeweiligen Rundfunkanstalt.

**DER RUNDFUNK-
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE**

DR. REINHART BINDER
MARLENE-DIETRICH-ALLEE 20
14482 POTSDAM

www.rundfunkdatenschutz.de

Dieser Ausgangslage trägt die Vorschrift des § 25 Abs. 2 des Referentenentwurfs nicht hinreichend Rechnung; zumindest ist sie missverständlich. Sie erklärt den BfDI Bund zur zuständigen Aufsichtsbehörde, „für die Einhaltung des § 22“, soweit „die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes“ erfolgt. § 22 TTDSG-E schreibt die „Einwilligung bei Endeinrichtungen (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 TTDSG-E) im Falle der „Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers“ oder des Zugriffs „auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind“ vor. Demzufolge soll mithin künftig ausschließlich der BfDI Bund zuständig für die Prüfung sein, ob die vom Anbieter eines „Telekommunikationsdienstes“ oder einer „öffentlichen Stelle des Bundes“ eingeholte Einwilligung die Anforderungen der DSGVO bzw. des TTDSG erfüllt.

Anders als in Absatz 1 beschränkt dabei § 25 Abs. 2 den Anwendungsbereich nicht auf das „geschäftsmäßige Erbringen“ eines Telekommunikationsdienstes. Außerdem fällt auf, dass der TTDSG-E weder den Begriff „Telekommunikationsdienst“ noch den des „geschäftsmäßigen Erbringens“ legal definiert. Es mag hier dahinstehen, ob die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio überhaupt als „Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ im Sinne des TTDSG-E zu qualifizieren sein sollten. Selbst dann können sie mit Blick auf die eingangs angesprochenen rundfunkspezifischen Aufsichtsregelungen schon kompetenzrechtlich nicht dem Anwendungsbereich des § 25 Abs. 2 unterfallen. Dies gilt umso mehr, als die Vorschrift - wie sich aus dem Umkehrschluss aus der zweiten Alternative in Abs. 2 ergibt - „öffentliche Stellen der Länder“ generell ausnimmt. Es wäre schlicht nicht nachvollziehbar (und überdies mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar), wenn ausgerechnet die in den einschlägigen Landesgesetzen bzw. - staatsverträgen verankerte spezifische Aufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch § 25 Abs. 2 TTDSG-E verdrängt werden sollte, während im übrigen die „Einhaltung des § 22“ durch (sonstige) „öffentliche Stellen der Länder“ davon ausgeklammert bliebe. Im Ergebnis muss gleiches für die Rundfunkanstalt des Bundes „Deutsche Welle“ gelten. Denn sie unterliegt zwar auch der Aufsicht des BfDI Bund; das gilt jedoch gerade nicht für die journalistische Datenverarbeitung der Deutschen Welle und ihrer Beteiligungsunternehmen und damit nicht für deren Telemedienangebote.

Vor diesem Hintergrund sollte § 25 Abs. 2 TTDSG-E um einen Satz 2 ergänzt werden, der festhält, dass die spezifischen Vorschriften zur Datenschutzaufsicht im Bereich der Medien bzw. des Rundfunks unberührt bleiben. Eine dahingehende Klarstellung empfiehlt sich jedenfalls mit Blick auf § 64 Abs. 1 Deutsche Welle-Gesetz, ist aber auch in Bezug auf die anderen in der RDSK zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sinnvoll. Mindestens sollte die amtliche Begründung des TTDSG einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhart Binder